

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1974

Nummer 106

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	25. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Vordruck Muster 6a WFB 1967 – Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht –	1509

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 10. 1974	RdErl. – Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände; Vorschlagung des ab 1. 1. 1975 zu zahlenden Kindergeldes	1517
	Finanzminister	
14. 10. 1974	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an ausländische Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975.	1517
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf.	1519
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21. 10. 1974	Bek. – Programm zur Gewinnung und Ausbildung zahnärztlichen Nachwuchses für das öffentliche Gesundheitswesen	1519
	Landschaftsverband Rheinland	
10. 10. 1974	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975	1520

I.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Vordruck Muster 6a WFB 1967 Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1974 –
VI A 1 – 4.028 – 2640/74

Durch die Änderung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen ist eine Änderung des Technischen und wirtschaftlichen Prüfungsberichtes erforderlich geworden. Das neue Muster wird hiermit der Anlage 1 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBL. NW. 2370 – als Anlage 6a angefügt.

Der RdErl. v. 15. 7. 1971 – SMBL. NW. 2370 – wird aufgehoben.

(Bewilligungsbehörde)

Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht

- 1. Baugrundstück:**
.....
.....
(Postleitzahl, Ort)
- 2. Bauherr:**
.....
.....
(Name/Firma)
- 3. Betreuer/Beauftragter:**
.....
.....
(Postleitzahl, Anschrift)
- 4. Planverfasser:**
.....
.....
(Name) **(Postleitzahl, Anschrift)**
- 5. Beabsichtigte Baumaßnahme:** – Neubau – Wiederaufbau – Wiederherstellung – Ausbau – Erweiterung –1)
- 6. Gebäudeart:** – Ein-/Zweifamilienhaus – Wohngrundstück – Gemischt-genutztes Grundstück – Geschäftsgrundstück –1)
.....geschossig
- 7. Bauaufsichtliche Genehmigung:**
- a) liegt vor (Az. vom) 1)
- b) wurde am beantragt¹⁾
- c) Vorprüfungsvermerk vom
- 8. Bauaufsichtliche Bedenken:**
.....
.....
.....
.....
.....

1) Nichtzutreffendes streichen.

1511

9. Die technischen Förderungsvoraussetzungen gemäß Nm. 22 bis 28 WFB 1967 sind – nicht – ausreichend berücksichtigt. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind noch folgende technische Vorschriften zu beachten:

.....

.....

.....

.....

10. Größe des Baugrundstücks: a) überbaute Fläche qm

b) dazugehörige, nicht überbaute Fläche qm

insgesamt qm

in b) enthaltene, als Straßenland abzutretende Fläche qm

11. Stellungnahme zum angesetzten Verkehrswert des Baugrundstücks:

.....

.....

.....

12. Stellungnahme zum angesetzten Gebäuderestwert (bei Wiederaufbau):

Stellungnahme zum angesetzten Wert verwendeter Gebäudeteile (bei Ausbau oder Erweiterung):

.....

.....

13. Mit Sicht-, Prüfungs- und Änderungsvermerken wurde versehen:

Bauzeichnungen

Wohnflächenberechnung qm

Berechnung des umbauten Raumes. cbm

Baubeschreibung

.....

.....

14. Die Kostenansätze in Teil C Ziffer I des Antrages (Aufstellung der Gesamtkosten) halten sich im bauwirtschaftlich vertretbaren Rahmen gem. Anlagen 1 und 2 des RdErl. v. 12. 7. 1973 – SMI.NW. 2370 – und entsprechen den örtlichen Gegebenheiten – sind zu beanstanden, weil¹⁾

.....

.....

.....

.....

1512

15. Verhältnis von Wohnfläche und Raumzahl (Nr. 13 WFB 1967)

Gleiche Wohnungen				Kennzeichnung durch die Zahl je WE		Höchstwohnfläche nach Nr. 13 (2) WFB qm je WE	Vorgesehene Wohnfläche aufgerundet auf volle qm je WE
Zahl	Art des Wohnhauses und Lage der Wohnungen im Hause ¹⁾	Art der Heizung ²⁾	für ³⁾	Zimmer	Kammer		
1	2	3	4	5	6	7	8
a)							
b)							
c)							
d)							
e)							
f)							
g)							
h)							
i)							
k)							
l)							
m)							

16. Einzelräume außerhalb der Wohnungsabschlüsse

Gleiche Räume				qm	aufgerundet auf qm	Bemerkungen (z. B. vorgesehene Nutzung)
Zahl	Lage	Art der Heizung ²⁾	für ³⁾			
a)						
b)						
c)						
d)						

Abkürzungen zur Tabelle:

¹⁾ HW = Hauptwohnung
 EiW = Einliegerwohnung
 ZW = Zweite Wohnung
 M = Vollgeschoßwohnungen in ein- oder zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern
 V = Vollgeschoßwohnungen in drei- oder mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern
 D = Dachraumwohnungen in Mehrfamilienhäusern

in Familienheimen

²⁾ F = Fernheizung
 K = Mehrraum-Kachelofenheizung
 Z = Zentral- oder Etagenheizung
 N = Nachtstromspeicheröfen

³⁾ ND = Normaldarlehen
 VD = Verringertes Darlehen
 AW = Altenwohnungen
 StW = Studentenwohnraum

17. Gegen die Förderung des Vorhabens bestehen – keine – folgende¹⁾ technische(n) Bedenken:

.....

.....

....., den

.....
 (Unterschrift des techn. Prüfers)

1513
18. a. Annuitätshilfen – Bankdarlehen

qm	Familienheime		M. W. m. Bes.-Recht		M. W.	
	HW/Eig. W.	DM	2. W. in F. H.	DM	o. Bes.-Recht	DM
bis 60	 x =		 x =		 x =	
61–68	 x =		 x =		 x =	
69–75	 x =		 x =		 x =	
76–83	 x =		 x =		 x =	
84–90	 x =		 x =		 x =	
mehr als 90	 x =		 x =		 x =	
91–110	 x =		 x =		 x =	
111–130	 x =		 x =		 x =	
Mehr als 130	 x =		 x =		 x =	

c. Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (nur Familienheime und Eigentumswohnungen)

Familienheime		Eigentumswohnungen	
HW	DM	2. W. 60 qm	über 60 qm
..... x =		 x =	 x =
..... x =		 x =	 x =
..... x =		 x =	 x =
..... x =		 x =	 x =

d. Landesbediensteten-Wohnungen

qm	Familienheime/Eigentums-WE Gruppe I		Familienheime/Eigentums-WE Gruppe II		Erhöhung für HW/Eigt.-WE	
	Zusatzdarl. zu Nr. 18a	DM		DM	Nr. 5 Abs. 2 LBWB	DM
bis 60	 x =		 x =		 x =	
61–68	 x =		 x =		 x =	
69–75	 x =		 x =		 x =	
76–83	 x =		 x =		 x =	
84–90	 x =		 x =		 x =	
91–110	 x =		 x =		 x =	
111–130	 x =		 x =		 x =	
mehr als 130	 x =		 x =		 x =	

e. Altenwohnungen

nicht unter 40 qm	DM	nicht unter 50 qm	DM	Zus. R. Nr. 6 Abs. 3 AWB	DM
..... x =		 x =		 x =	
..... x =		 x =		 x =	
..... x =		 x =		 x =	
Landesmittel					
Bundesmittel					
..... x =		 x =		 x =	

.....

Familienheime				eigengenutzte Eigentumswohnungen			
.....	×	 Kinder	= × .. DM = DM		×	 Kinder	= × .. DM = DM
.....	×	 Kinder	= × .. DM = DM		×	 Kinder	= × .. DM = DM
.....	×	 Kinder	= × .. DM = DM		×	 Kinder	= × .. DM = DM
.....	×	 Kinder	= × .. DM = DM		×	 Kinder	= × .. DM = DM
.....	×	 Eltern- teile	= × .. DM = DM		×	 Eltern- teile	= × .. DM = DM
.....	×	 Schwer- beh.	= × .. DM = DM		×	 Schwer- beh.	= × .. DM = DM
..... DM				 DM			

(Nicht für Bauherrenwohnungen)

.....

.....

.....

.....

[illegible]

21. Kleinsiedlungszusatzdarlehen/erhöhtes Bankdarlehen

Die Voraussetzungen der Nr. 39 Abs. 1 Buchst. c WFB 1967 für die Bewilligung des Kleinsiedlungszusatzdarlehens bzw. der Nr. 5 Abs.

1 Buchst. c AnhB 1967 sind geprüft und – liegen vor – liegen nicht vor¹⁾ –, weil

.....
.....

..... DM

22. Einrichtungszuschuß für Kleinsiedlungen (Nr. 55 Abs. 4 WFB 1967)

..... DM

23. Gegen die Förderung des Bauvorhabens bestehen – keine – folgende¹⁾ Bedenken:

.....
.....

....., den

.....
(Unterschrift des Prüfers)

Innenminister**II.****Gliederung und Gruppierung
der Haushaltspläne der Gemeinden
und Gemeindeverbände****Veranschlagung des ab 1. 1. 1975
zu zahlenden Kindergeldes**RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1974 –
III B 3 – 5/102 – 7307/74

Nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. 8. 1974 (BGBl. I S. 1769) haben u. a. die Gemeinden (GV) das Kindergeld an ihre Bediensteten ab 1. 1. 1975 für eine Übergangszeit bis zum 31. 12. 1976 zu zahlen. Zur haushaltsmäßigen Veranschlagung des Kindergeldes in den Haushaltsplänen der Gemeinden (GV) weise ich auf folgendes hin:

Der Charakter des Kindergeldes als eine Art sozialer Leistung erfordert an sich, daß die Ausgaben nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 6300) bei den Sozialausgaben in Unterabschnitt 496, Gruppe 78 nachgewiesen werden. Diese Handhabung kann zu technischen Schwierigkeiten insbesondere bei dem Verfahren zur Auszahlung des Kindergeldes führen. Aus Gründen der Vereinfachung bestehen daher keine Bedenken, wenn die Gemeinden (GV) das Kindergeld weiterhin bei den Personalausgaben buchen.

Damit sichergestellt ist, daß die geleisteten Ausgaben für Zwecke der Statistik abgerufen werden können, wird für den Nachweis der Zahlungen die **Gruppe 49 mit der Bezeichnung „Kindergeld“** hiermit verbindlich festgelegt. Sollte sich herausstellen, daß im Interesse einer einheitlichen Darstellung der Kindergeldleistungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Finanzstatistik eine Zuordnung des von den Gemeinden (GV) gezahlten Kindergeldes zu den „sozialen Leistungen“ erforderlich ist, so wird die Umsetzung vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorgenommen.

– MBl. NW. 1974 S. 1517.

Finanzminister**Zahlung von Kindergeld
an ausländische Angehörige
des öffentlichen Dienstes
ab 1. Januar 1975**RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1974 –
B 2106 – 2 – IV A 2**1. Rechtslage**

1.1 Nach § 45 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. 8. 1974 (BGBl. I S. 1769) – BKGG – wird den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 1. Januar 1975 an von ihrem Dienstherrn/Arbeitgeber das neue Kindergeld in der Regel **ohne Antrag**, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für diejenigen Kinder gezahlt, für die sie für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. 12. 1974 geltenden Fassung bezogen haben. Der Berechtigte hat nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BKGG innerhalb einer bestimmten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes vorliegen.

1.2 Die automatische Überleitung der Kinderzuschlags-Bestandsfälle in das neue Kindergeldrecht führt in vielen Fällen zunächst zu Überzahlungen. Diese Überzahlungen können insbesondere bei **ausländischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes** erheblichen Umfang annehmen. Während derzeit Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Berechtigten und ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt der Kinder gewährt wird, gilt für die Zahlung des Kindergeldes folgendes:

1.21 Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG wird das Kindergeld grundsätzlich nur für Kinder gewährt, die **im Bundesgebiet wohnen**. Die in § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 BKGG enthaltenen Ausnahmen von diesem Grundsatz wirken sich im wesentlichen nur zugunsten deutscher Staatsangehöriger aus.

1.22 Neben den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes sind jedoch auch die Kindergeldregelungen zu beachten, die in über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten sind (EG-Recht, Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien und der Türkei). Diese Vorschriften, für deren Ausführung auch § 45 BKGG gilt, regeln die Gewährung von Kindergeld für die nicht im Bundesgebiet wohnenden Kinder und stellen insofern eine weitere Ausnahme von § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG dar.

Es muß damit gerechnet werden, daß die zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit den fünf Vertragsstaaten Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und der Türkei zum 1. Januar 1975 dahin geändert werden, daß für die nicht im Bundesgebiet wohnenden Kinder ein geringeres als das nach § 10 BKGG in Betracht kommende Kindergeld gezahlt wird. Möglicherweise wird es nicht nur in drei Stufen, sondern in vier, wenn nicht in fünf Stufen gewährt (nach dem deutsch-spanischen Abkommen sollen z. B. monatlich 10 DM für das erste, 25 DM für das zweite, je 60 DM für das dritte und vierte und 70 DM für jedes weitere Kind gezahlt werden).

Die Texte dieser Regelungen werden bei späterer Gelegenheit mitgeteilt werden.

2. Verfahren

2.1 Um zu vermeiden, daß es bei Anwendung des § 45 Abs. 4 BKGG zu übermäßig hohen Überzahlungen kommt, sind von den nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständigen Stellen aus den derzeitigen Kinderzuschlags-Bestandsfällen schon jetzt die Fälle ausländischer Angehöriger des öffentlichen Dienstes gesondert zu erfassen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG, Österreichs oder der Schweiz sind und Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. für Kinder beziehen, die außerhalb des Bundesgebietes wohnen.

Ich bitte daher, für diese Fälle schon jetzt folgende Feststellungen zu treffen:

A. Wenn der Angehörige des öffentlichen Dienstes Staatsangehöriger Griechenlands, Jugoslawiens, Portugals, Spaniens oder der Türkei ist:

für welche Kinder, die

a) im Bundesgebiet

b) in seinem Heimatland (Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt)

c) in keinem der zu a) und b) bezeichneten Gebiete leben, bezieht er Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F.?

B. Wenn der Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EG, Österreichs, der Schweiz oder eines der zu A. genannten fünf Vertragsstaaten ist:

für welche Kinder, die

a) im Bundesgebiet

b) außerhalb des Bundesgebietes

leben, bezieht er Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F.?

2.2 Für die kindergeldrechtliche Berücksichtigung dieser verschiedenen Gruppen von Kindern werde ich zu gegebener Zeit weitere Hinweise geben.

2.3 Soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) für die Zahlung der Bezüge zuständig ist oder ab 1. Januar 1975 sein wird, bitte ich die **personalaktenführenden Dienststellen**, die erforderlichen Angaben dem LBV

bis **spätestens zum 25. November 1974**

mitzuteilen. Für die Mitteilungen ist der nachstehende Vordruck zu verwenden.

2.4 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

T.

Anlage

1518

Anlage

Dienststelle _____

PLZ _____

Ort _____

Datum _____

Aktenzeichen _____

Sachbearbeiter _____

An das _____

Telefon _____

Nebenstelle _____

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Mitteilung
zur Zahlung des Kindergeldes
an ausländische Arbeitnehmer

LBV-Personalnummer _____

und zwar Besoldung — Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 6 nachfolgenden Ziffern —
Vergütung und Lohn — Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 8 nachfolgenden Ziffern —



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name	Vorname	Geburtsdatum
Staatsangehöriger A — Zutreffendes bitte ankreuzen —		
☐ Griechenlands ☐ Jugoslawiens ☐ Portugals ☐ Spaniens ☐ Türkei		
B — nur auszufüllen, wenn nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EG, Österreichs, der Schweiz oder der zu A genannten Staaten — Staat: _____		

Der Obengenannte erhält für folgende Kinder Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a.F.:

Lfd. Nr.	Vorname (Kinder sind in der Reihenfolge der Geburt — mit dem ältesten Kind beginnend — einzutragen)	Geburtsdatum	Bitte Zutreffendes ankreuzen, wenn Staatsangehörigkeit aufgeführt ist unter Buchstabe.....					
			A: Kind lebt im			B: Kind lebt		
			Bundesgebiet	Heimatland	sonst. Ausland	im Bundesgebiet	außerhalb des Bundesgebiets	
01			☐	☐	☐	☐	☐	
02			☐	☐	☐	☐	☐	
03			☐	☐	☐	☐	☐	
04			☐	☐	☐	☐	☐	
05			☐	☐	☐	☐	☐	
06			☐	☐	☐	☐	☐	
07			☐	☐	☐	☐	☐	
08			☐	☐	☐	☐	☐	
09			☐	☐	☐	☐	☐	
10			☐	☐	☐	☐	☐	

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
3 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 1519.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Programm zur Gewinnung und Ausbildung
zahnärztlichen Nachwuchses für das öffentliche Gesundheitswesen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 10. 1974 – I B 3 – 2071.Ges

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beginnt voraussichtlich im Januar 1975 mit der Ausbildung von Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Abschluß des Studiums der Zahnmedizin verpflichten.

Bedingungen:

1. Verpflichtung zu mindestens 11jähriger Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen nach Abschluß des Studiums der Zahnmedizin,
2. Ausschluß eines Zweitstudiums,
3. Verpflichtung zur Ableistung eines studienvorhergehenden Praktikums von regelmäßig 3 Monaten an einem Gesundheitsamt,
4. Verpflichtung zur Ableistung studienbegleitender Praktika von regelmäßig 3 Monaten an einem Gesundheitsamt,
5. Entgegennahme von Ausbildungsdarlehen entsprechend dem Ausbildungsstand zwischen 350,- DM und 750,- DM monatlich,
6. Möglichkeiten bevorzugter Studienzulassung (ohne Rechtsanspruch).

Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geburtsschein oder Geburtsurkunde,
2. selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf mit Begründung der Bewerbung,
3. beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt oder entsprechender Nachweis der Hochschulreife,
4. Zeugnisse über etwaige bisherige Beschäftigungen, Studien oder Prüfungen,
5. Erklärungen darüber, ob der Bewerber vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,
6. zwei Lichtbilder aus den letzten drei Monaten vor der Bewerbung im Format 4 × 6 cm.

Gleichzeitig mit der Bewerbung hat der Bewerber bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

T. Bewerbungen, die bis zum 15. November 1974 eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf
Horionplatz 1

– MBl. NW. 1974 S. 1519.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt montags bis freitags in der Zeit vom 6. November bis 14. November 1974 jeweils von 7.30 Uhr bis 17 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 10. Oktober 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1974 S. 1520.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.